



# Amtsblatt

Nr. 36/2010

07. Dezember 2010

ausgegeben am:

| <b>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Seite</b> |
|------------|---|--------------|
| 1          | <b>Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Lünen im Bereich „Derner Straße“ (Vorkaufsrechtssatzung) vom 03.12.2010</b> | 204          |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amsblatt](http://www.luenen.de/amsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Lünen  
im Bereich „Derner Straße“ (Vorkaufsrechtssatzung)**  
vom 03.12.2010

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Zur Sicherung der von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Derner Straße“ steht der Stadt Lünen gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

**§ 2  
Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flächen zwischen der Derner Straße, der DB- Bahntrasse und der rückwärtigen Grenzen der Flurstücke an der Niersteheide. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtssatzung berührt:  
Gemarkung Horstmar, Flur 11, Flurstücke 2002, 2001, 2000, 1999, 1315, 1310, 1311, 1312, 1313, 1213, 2049, 2173, 1834, 2174, 1836, 2152, 2153, 2083, 2084, 2085, 1844, 1840, 1843, 1832 und 36.

**§ 3  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Lünen im Bereich „Derner Straße“ (Vorkaufsrechtssatzung) vom 03.12.2010** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 03. Dezember 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND

DER STADT LÜNEN

Maßstab 1:5000

Datum 01.12.2010

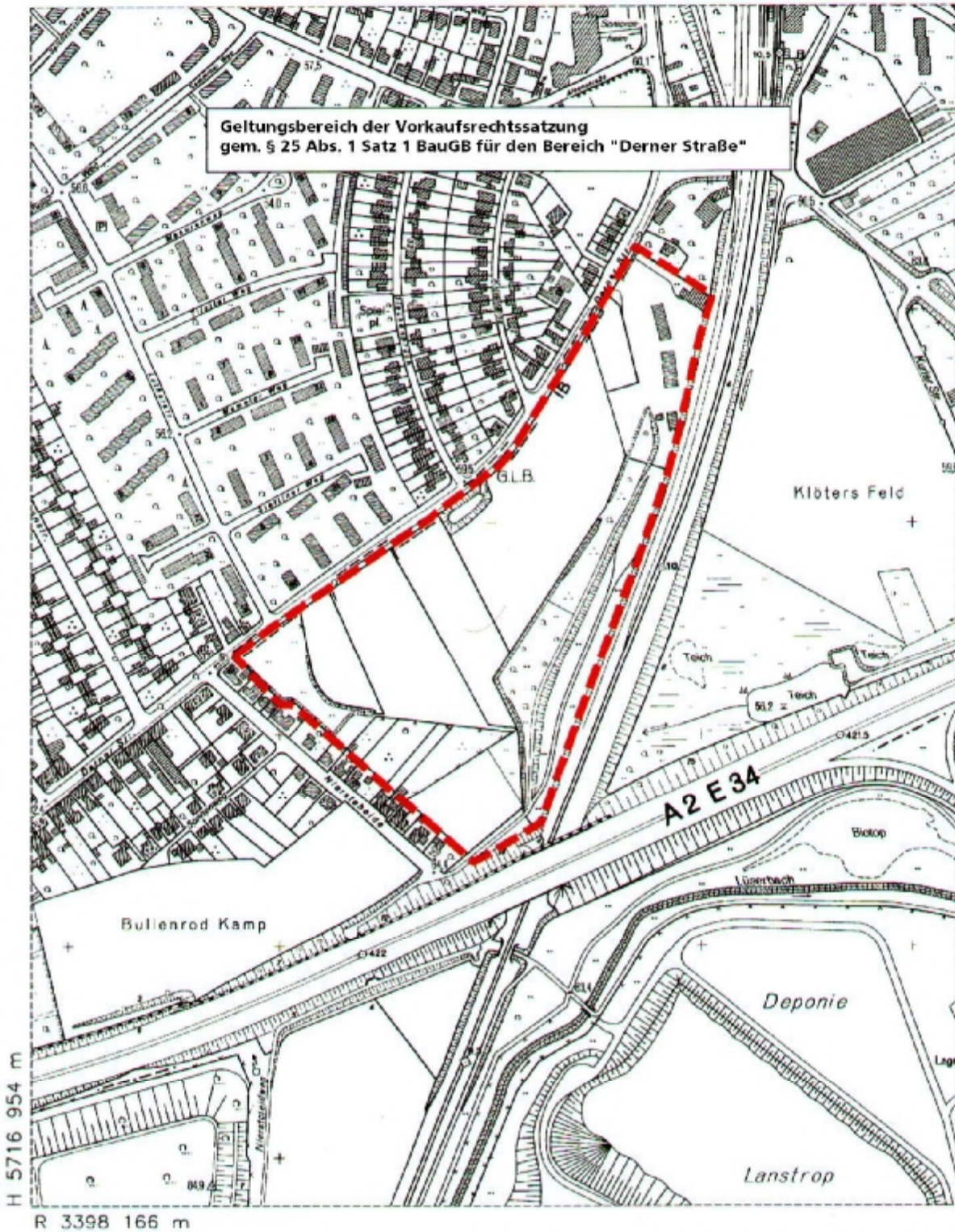
NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Gemeinde  
Gemarkung Flur

R 3399 042 m

H 5718 088 m

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung  
gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bereich "Derner Straße"



Der Auszug ist maschinell erzeugt.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt Lünen, ausgenommen Vervielfältigungen und Bearbeitungen zum dienstlichen Verwendung.